

# Information zur Weiterführung der KTA-Arbeit

(Stand 20.05.2025)

(Ergebnisse der Sitzungen des KTA-Präsidiums  
am 13.01.2025, 14.02.2025 und 26.03.2025  
sowie der Sitzung des UA-PG am 26.03.2025)

Am 13.01.2025 und 14.02.2025 diskutierte das KTA-Präsidium einen Vorschlag des BMUV und der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder, nach der Einstellung des KKF-Prozesses Anforderungen für in Stilllegung befindliche kernbrennstofffreie Kernkraftwerke (Anwendungshinweise oder überarbeitete KTA-Regeln) im KTA zu erarbeiten und bei Bedarf zu aktualisieren.

Die Fraktionen des KTA (Betreiber, Hersteller, Gutachter und Behörden) erklärten sich bereit, diese längerfristige Aufgabe zu übernehmen und Experten hierfür bereit zu stellen.

Es wurden folgende Beschlüsse einvernehmlich gefasst:

- a) Als erstes soll eine Strukturierung des KTA-Regelwerks auf Basis des „Leitfadens zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss und zum Abbau von Anlagen oder Anlagenteilen nach § 7 des Atomgesetzes“ vom 16. September 2021 (BANz AT 23.11.2021 B2, <https://www.base.bund.de/de/nukleare-sicherheit/rueckbau/stilllegung/stilllegung.html>) erfolgen. Hierbei soll festgestellt werden,
  - welche Regeln praktisch vollständig angewendet werden sollen (kein Bedarf für Anwendungshinweise, aber Notwendigkeit der Weiterbestätigung oder möglicherweise in Einzelfällen Überarbeitung Ende 2027)
  - welche Regeln teilweise oder abgestuft zur Anwendung kommen, so dass hier eine Anpassung sinnvoll erscheint, und
  - welche Regeln für brennstofffreie, in Stilllegung befindliche Kernkraftwerke nicht mehr relevant sind.
- b) Danach sollen die nach a) identifizierten Regeln entsprechend einer Priorisierung in Arbeitsgruppen bearbeitet werden. Die Arbeiten werden in kleinen Arbeitsgremien erfolgen, die unter Führung des UA-PG geschaffen werden.
- c) Parallel soll das KTA-Merkblatt bzgl. des erweiterten Anwendungsbereichs überarbeitet werden.

Das KTA-Präsidium nahm eine vorläufige Vorsortierung (siehe Abbildung 1) vor, der UA-PG diskutierte und bestätigte diese am 26.03.2025 (Anpassungsbedarfe während des Prozesses werden erwartet).

Es wurde auch auf die sinngemäße Nutzung vieler KTA-Regeln z. B. durch Zwischenlager, Endlager und Forschungsreaktoren und die sich daraus ergebende Notwendigkeit einer erneuten Überprüfung mancher Regeln auf Weitergültigkeit im Jahr 2027 hingewiesen. Auch im Falle der Erstellung eines Anwendungshinweises zur Stilllegung müsse die „dahinter stehende“ KTA-Regel im Bedarfsfall auf Weitergültigkeit überprüft werden können.

Es bestehen bei der Erarbeitung von Anforderungen an die Stilllegung von Kernkraftwerken zwei Optionen:

- Die Erarbeitung einer eigenständigen Stilllegungsregel, die dann mit derselben KTA-Nummer und dem Zusatz S parallel zur existierenden KTA-Regel veröffentlicht wird (z. B. KTA 1201 S)

oder

- Die Erarbeitung eines Anwendungshinweises (z. B. KTA AH 1201, nicht eigenständig anzuwenden, sondern in Verbindung mit den existierenden KTA-Regeln).

Lfd. Nr.	AG Name	Anzahl der Regeln (Regelnummern)				KTA-GS
		Prio 1	Prio 2	Prio 3	Vollständig	
1	Handbücher	2 (1201, 1202)				Petri
2	Lüftung	1 (3601)				Volkmann
3	Notstrom	1 (3701)				Piel
4	Brand	3 (2101.1, 2101.2, 2101.3)				Gersinska
5	SSÜ	4 (1503.1, 1503.2, 1503.3, 1508)	2 (1501, 1502)		2 (1504 ?, 1505)	Volkmann
6	MS	1 (1402)		1 (1403)		Petri
7	Bau		1 (2501)			
8	Hochwasser		1 (2207)			
9	Blitz		1 (2206)			
10	Erdbeben		4 (2201.1, 2201.2, 2201.3, 2201.4)			
11	RAS		1 (1301.1)		1 (1301.2)	
12	Warten			1 (3904)		
13	ExS			1 (2103)		
14	QD			1 (1401)	1 (1404)	
15	Hebezeuge				3 (3902, 3903, 3905)	
16	Komunik.				1 (3901 ?)	
17	Behandlung				2 (3603, 3605)	
18	L&H				1 (3604)	
19	Leittechnik					
20	RSB					

Abbildung 1: Priorisierung der vorsortierten KTA-Regeln

Am 26.03.2025 wurde beschlossen, als erstes die Regeln der Gruppe mit Priorität 1 zu bearbeiten. Hierfür werden die folgenden 6 Arbeitsgremien eingesetzt:

Lfd. Nr.	AG Name	Zugeordnete KTA-Regeln	MA KTA-GS
1	Handbücher (HB)	2 (1201, 1202)	Petri
2	Lüftung (LF)	1 (3601)	Volkmann
3	Notstrom (NST)	1 (3701)	Piel
4	Brandschutz (BS)	3 (2101.1, 2101.2, 2101.3)	Gersinska
5	Strahlenschutzüberwachung (SSÜ)	4 (1503.1, 1503.2, 1503.3, 1508)	Volkmann
6	Managementsysteme (MS)	1 (1402)	Petri

Für die Arbeitsgremien werden wie üblich Obleute eingesetzt bzw. gewählt.

Die Benennung von Mitgliedern (möglichst nicht mehr als 1 Mitglied pro Fraktion, Stellvertreter zur alternativen Teilnahme können benannt werden) erfolgte bis zum 17. April 2025 an die KTA-GS erfolgen ([kta-gs@base.bund.de](mailto:kta-gs@base.bund.de)).

Die Arbeitsgremien werden in einem ersten Schritt diskutieren, welche der beiden Optionen (eigenständige Stilllegungsregel oder Anwendungshinweis) sie für Ihre Regeln jeweils favorisieren.

Die Arbeitsgremien sollen die Ergebnisse dieser Diskussionen auf der nächsten Sitzung des UA-PG am 23. Juni 2025 vorstellen und danach mit der Regelarbeit beginnen.